



Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen von Rheinfelden (Videoüberwachungsreglement)

Vom 30. November 2020 (Stand 20. März 2023)

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz)¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung von Gebäuden und Anlagen der Stadt Rheinfelden gemäss Anhang zu diesem Reglement dient zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Diebstahl und Einbrüchen, bei Straftaten gegen Leib und Leben sowie bei Verstössen gegen das Reglement über die Abfallbewirtschaftung. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Art. 2 Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter der Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen. Die technische Wartung erfolgt durch die gemäss Anhang zuständige Stelle.

¹⁾ SAR 171.100

Art. 3 Überwachungs-Perimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur das bezeichnete Areal gemäss Anhang zu diesem Reglement überwacht wird und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

Art. 4 Überwachungszeiten Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Eine Echtzeitüberwachung ist in den im Anhang festgelegten Fällen zulässig.

³ Es werden bei jeder überwachten Anlage an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

«Videoüberwachung»

Die Anlage wird Videoüberwacht.

Auskunftsstelle: (Auskunftsstelle gemäss Anhang) Tel. (Auskunftsstelle)

Art. 5 Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Art. 6 Auswertung

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

Art. 7 Speicherung und Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinn von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 bzw. gemäss Anhang zu diesem Reglement und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 8 Informationspflicht

¹ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 10 Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG¹⁾)

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

¹⁾ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

Art. 11 Datenschutzkontrolle

¹ Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschungen rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Art. 12 Veröffentlichung

¹ Dieses Reglement wird mit dem Anhang und den Situationsplänen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Anhänge

Anhang 1: Öffentliche Liste

Anhang 2: Situationspläne

Anhang 3: Datensicherheitskonzept

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.11.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	-
20.03.2023	20.03.2023	Anhang 1	Inhalt geändert	2023-01
20.03.2023	20.03.2023	Anhang 2	Inhalt geändert	2023-01

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.11.2020	01.01.2021	Erstfassung	-
Anhang 1	20.03.2023	20.03.2023	Inhalt geändert	2023-01
Anhang 2	20.03.2023	20.03.2023	Inhalt geändert	2023-01